

Amtliches Mitteilungsblatt der Universität Bremen

Nr. 1	14. Januar 2026	
-------	-----------------	--

Herausgeber: Universität Bremen - Die Rektorin, Bibliothekstraße 1 , 28359 Bremen
Redaktion: Referat 01-Rektoratsangelegenheiten / andrea.siemering@vw.uni-bremen.de

Änderung der Zulassungszahlensatzung der Universität Bremen vom 13. Januar 2026	Seite 1
Berichtigung der Aufnahmeordnung für den Masterstudiengang „Materials Chemistry and Mineralogy“ der Universität Bremen vom 19. Dezember 2025	Seite 5
Satzung des Exzellenzclusters „Der Ozeanboden – unerforschte Schnittstelle der Erde“ der Universität Bremen und der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg vom 10. Dezember 2025	Seite 7
Ordnung des Exzellenzclusters „Die Marsperspektive: Ressourcenknappheit als Grundlage eines Paradigmas der Nachhaltigkeit“ der Universität Bremen vom 10. Dezember 2025	Seite 17
Aufnahmeordnung für den hochschulübergreifenden Masterstudiengang „Digital Media (Media Informatics/Media Design)“ an der Hochschule für Künste Bremen und an der Universität Bremen vom 10. Dezember 2025	Seite 31

Änderung der Zulassungszahlensatzung vom 13.01.2026

Die Rektorin der Universität Bremen hat am 13.01.2026 die aufgrund von § 1 Abs. 2 des Bremisches Hochschulzulassungsgesetz (BremHZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. November 2010 (Brem.GBl. 2010, S. 548), zuletzt geändert durch Geschäftsverteilung des Senats vom 2. September 2025 (Brem.GBl. S. 674) vom Rektorat am 13.01.2026 beschlossene Ordnung zur Änderung der Zulassungszahlensatzung vom 30.05.2011 in der nachstehenden Fassung genehmigt:

Artikel 1

Die Anlage 2 der Zulassungszahlensatzung vom 30.05.2011 wird wie folgt geändert:

Anlage 2

Zulassungszahlen für Fortgeschrittene für die Studiengänge der Universität Bremen für das Sommersemester 2026:

FB	Studiengang	Abschlussart und Studienformat	Zulassungszahl SoSe 2026 (Fälle)
2	Biologie	B.Sc. VF	0
	Biologie	B.Sc. LF	2
	Marine Biology	M.Sc.	1
	Neurosciences	M.Sc.	0
	Marine Microbiology	M.Sc.	0
	Biochemistry and Molecular Biology	M.Sc.	8
3	Wirtschaftsinformatik	B.Sc. VF	2
	Artificial Intelligence	M.Sc.	11
	Digitale Medien	B.Sc. VF	21
	Digitale Medien	M.Sc.	2
6	Transnational Law	LL.M.	2
7	Management Information Systems	M.Sc.	2
	Wirtschaftspsychologie	M.Sc.	2
8	Geographie	B.A. LF	2
	Stadt- und Regionalentwicklung	M.A.	2
	Politik-Arbeit-Wirtschaft	B.A. LF	2
	Politikwissenschaft	M.A.	3
	Sozialpolitik	M.A.	2
9	International Relations	M.A.	7
	Kommunikations- und Medienwissenschaft	B.A. PF	10
	Digital Media and Society	M.A.	2
	Kunst - Medien - Ästhetische Bildung	B.A. PF	4
	Kunst - Medien - Ästhetische Bildung	B.A. LF	2
10	Germanistik/ Deutsch	B.A. LF	2
	Germanistik/ Deutsch	B.A. IP Gy/OS LF	2
11	Psychologie	B.Sc. VF	2
	Psychologie	M.Sc.	13
	Klinische Psychologie und Psychotherapie	M.Sc.	0
	Gesundheitsförderung	M.A.	2
	Sport	B.A. LF	2
	Sport	B.A. BiPEb Gr	2
12	Inklusive Pädagogik	B.A. IP Gy/OS LF	4

Abkürzungen:

B.A.	Bachelor of Arts
B.Sc.	Bachelor of Science
BiPEb	Bildungswissenschaften des Primar- und Elementarbereichs
Gr	Großes Fach
IP Gy/OS	Inklusive Pädagogik an Gymnasien/Oberschulen
LF	Lehrmatsfach (für Gymnasien/Oberschulen)
LL.M.	Master of Laws
M.A.	Master of Arts
M.Sc.	Master of Science
PF	Profilfach
VF	Vollfach

- I. Zu folgenden auslaufenden Studiengängen erfolgt eine Aufnahme von Fortgeschrittenen nur, wenn zum Sommersemester 2026 der Nachweis von Studienzeiten/-leistungen in einem bestimmten Umfang erbracht wird. Dies betrifft
- M.Sc. Space Engineering I: Umfang von mindestens 2 Fachsemestern
 - M.Sc. Space Engineering II: Umfang von mindestens 2 Fachsemestern
- Zu allen anderen auslaufenden Studiengängen erfolgt keine Zulassung von Fortgeschrittenen.

In neu eingerichteten Studiengängen erfolgt eine Aufnahme von Fortgeschrittenen nur bis maximal in das Fachsemester, welches die erstmalig in das erste Fachsemester dieses Studiengangs aufgenommenen Studierenden zu diesem Zeitpunkt regelhaft erreicht haben. Zum Sommersemester 2026 erfolgt daher eine Zulassung von Fortgeschrittenen in folgende Studiengänge nur bis zum jeweils genannten Fachsemester. Dies betrifft:

- B.Sc. Natural Sciences for Sustainability – bis zum 4. Fachsemester
- M.Sc. Space Engineering – bis zum 2. Fachsemester
- M.Sc. The Economics of Global Challenges – bis zum 2. Fachsemester
- Großes Fach (UF) Sport im B.A. BiPEb – bis zum 4. Fachsemester
- Kleines Fach (EF) Sport im B.A. BiPEb – bis zum 4. Fachsemester
- Fach Sport mit Lehramtsoption (LF) im Zwei-Fächer-Bachelorstudium – bis zum 4. Fachsemester
- Profilfach Erziehungs- und Bildungswissenschaften – bis zum 2. Fachsemester

Ferner erfolgt keine Zulassung von Fortgeschrittenen im:

- B.Sc. Biologie
- M.Sc. Ecology
- M.Sc. Marine Microbiology
- M.Sc. Neuroscience
- M.Sc. Klinische Psychologie und Psychotherapie

- II. In Studiengängen mit mehreren Studienfächern werden anteilige Studienplätze (Vollfachäquivalente=VFÄ) belegt. Ein Studienfall entspricht dabei:
1. in den Zwei-Fächer-Bachelorstudiengängen
 - 1.1. im Profilfach (PF) 0,67 Plätzen,

- 1.2. im Komplementärfach (KF) 0,33 Plätzen,
 - 1.3. im Lehramtsoptionsfach (LF) 0,5 Plätzen,
 2. in den Fächern des Studiengangs „Lehramt für Inklusive Pädagogik/Sonderpädagogik an Gymnasien/Oberschulen“ (IP GyOS)
 - 2.1. im Lehramtsfach (LF) 0,5 Plätze,
 3. in den Fächern des Studiengangs „Bildungswissenschaften für den Primar- und Elementarbereich“ (BiPEb)
 - 3.1. im großen Fach (Gr) 0,42 Plätze,
 - 3.2. im kleinen Fach (KI) 0,16 Plätze,
 4. in den Fächern des Studiengangs „Inklusive Pädagogik im Primarbereich: Lehrämter Sonderpädagogik und Grundschule“ (IP Primar)
 - 4.1. im großen Fach (Gr) 0,42 Plätze,
 - 4.2. im mittleren Fach (Mi) 0,26 Plätze,
 - 4.3. im kleinen Fach (KI) 0,16 Plätze.
- III. Sind nach Abschluss des Vergabeverfahrens Studienplätze frei geblieben, kann zur Besetzung freier Studienplätze ein Ausgleich zwischen verschiedenen Studiengängen innerhalb einer Lehreinheit vorgenommen werden.

Artikel 2

Diese Änderungsordnung tritt mit der Genehmigung durch die Rektorin in Kraft. Gleichzeitig tritt die Anlage 2 der Zulassungszahlensatzung in der Fassung vom 24.06.2025 außer Kraft.

Bremen, den 13.01.2026

Die Rektorin der Universität Bremen

**Berichtigung der Aufnahmeordnung für den Masterstudiengang
„Materials Chemistry and Mineralogy“
an der Universität Bremen**

Die Aufnahmeordnung für den Masterstudiengang „Materials Chemistry and Mineralogy“ an der Universität Bremen vom 2. Juli 2025 (Amtl.Mitteilungsbl. S. 99) wird wie folgt berichtigt:

In § 4 Absatz 3 Buchstabe c werden die Punktwerte berichtigt und wie folgt verteilt:

– < 1,49	15 Punkte,
– 1,5 - 2,0	10 Punkte,
– 2,1 - 3,0	5 Punkte,
– 3,1 - 4,0	0 Punkte.“

Bremen, 19. Dezember 2025

Die Rektorin
der Universität Bremen

Satzung des Exzellenzclusters „Der Ozeanboden – unerforschte Schnittstelle der Erde“ der Universität Bre- men und der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg Vom 10.12.2025

Die Rektorin der Universität Bremen hat am 10.12.2025 gemäß § 110 Abs. 3 des Bremischen Hochschulgesetzes (BremHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. Mai 2007 (Brem.GBl. S. 339), zuletzt § 114 neu gefasst durch das Gesetz vom 01. April 2025 (Brem. GBl. S. 382), die auf Grund von § 3 i.V.m. § 80 Absatz 1 BremHG durch den Akademischen Senat der Universität Bremen am 10.12.2025 beschlossene Satzung in der nachstehenden Fassung genehmigt:

Die Universität Bremen und die Carl von Ossietzky Universität Oldenburg sowie außerhochschulische Forschungseinrichtungen haben die Organisation ihrer Zusammenarbeit in der folgenden Satzung geregelt. Die Mitwirkenden dieses Exzellenzclusters möchten weder mit dieser Satzung noch im Übrigen eine rechtlich selbständige Entität gleich welcher Art schaffen, sondern ausschließlich interne Strukturen und Prozesse für die Steuerung des wissenschaftlichen Projekts festlegen.

Die Universität Bremen und die Carl von Ossietzky Universität Oldenburg verabschieden im Benehmen mit dem Vorstand des Exzellenzclusters „Der Ozeanboden – unerforschte Schnittstelle der Erde“ (im folgenden „Ozeanboden“) nach vorheriger Abstimmung mit der Deutschen Forschungsgemeinschaft (DFG) am 10.12.2025 folgende Satzung, welche den Leitungen der beteiligten externen Forschungseinrichtungen zur Kenntnis gegeben wird.

Die Kooperation zwischen den beiden Universitäten Bremen und Oldenburg betreffend das Exzellenzcluster wird in einem Cluster-Kooperationsvertrag geregelt.

§ 1

Allgemeines/Stellung innerhalb der Universitäten

(1) Der Exzellenzcluster „Ozeanboden“ führt den Namen „Der Ozeanboden - unerforschte Schnittstelle der Erde“ (im Folgenden Exzellenzcluster genannt). Der Exzellenzcluster ist ein gemeinsames wissenschaftliches Projekt der Universitäten Bremen und Oldenburg. Er ist am Forschungszentrum/ Research Faculty MARUM – Zentrum für Marine Umweltwissenschaften (im Folgenden MARUM genannt) der Universität Bremen als Sprecherhochschule und auf Seiten der mitantragstellenden Universität Oldenburg (nachfolgend „UOL“) am Institut für Chemie und Biologie des Meeres (ICBM) der Fakultät V - Mathematik und Naturwissenschaften angesiedelt. Darüber hinaus sind auch die folgenden weiteren Einrichtungen projektbezogen beteiligt:

- Alfred-Wegener-Institut Helmholtz Zentrum für Polar- und Meeresforschung in Bremerhaven,
- Max-Planck-Institut für Marine Mikrobiologie in Bremen,
- Zentrum für Marine Tropenforschung in Bremen,
- Hanse Wissenschaftskolleg in Delmenhorst,
- Constructor University in Bremen

(2) Mittelverwaltende Universität ist die Universität Bremen.

(3) Der Exzellenzcluster verfolgt das wissenschaftliche Ziel, Austauschprozesse am und im Meeresboden und deren Rolle im Erdsystem zu quantifizieren. Um diese Ziele zu erreichen, werden neuartige Technologien zur Untersuchung des Ozeanbodens entwickelt und eingesetzt. Wissenschaftliche Erkenntnisse aus dem Cluster werden im Rahmen der Wissenschaftskommunikation gezielt vermittelt, um Entscheidungen zum Schutz der marinen Umwelt und zur nachhaltigen Nutzung der Ozeane zu unterstützen und Erkenntnisse aus der Forschung in die Öffentlichkeit zu kommunizieren.

(4) Grundlage des Exzellenzclusters ist der Antrag vorgelegt bei der DFG in der Version vom 20.08.2024.

§ 2

Aufgaben/Ziele

(1) Aufgabe des Exzellenzclusters ist die Organisation und Durchführung von Forschungsprojekten in fächer- und einrichtungsübergreifender Zusammenarbeit, die Voraussetzung für das Erreichen der wissenschaftlichen Ziele des Exzellenzclusters ist. Die Projektarbeit vollzieht sich in Zusammenarbeit mit dem MARUM der Universität Bremen und dem Institut für Chemie und Biologie des Meeres (ICBM) der Fakultät V Mathematik und Naturwissenschaften der Universität Oldenburg sowie anderen Zentren und Arbeitsgruppen in Deutschland und im Ausland.

(2) Der Exzellenzcluster widmet sich der Förderung deutscher und ausländischer Nachwuchswissenschaftlerinnen und Nachwuchswissenschaftler, für die es strukturierte forschungsorientierte Ausbildungskonzepte anbietet. Dabei stimmt er sein Ausbildungsangebot eng mit dem MARUM und dem ICBM ab.

(3) Zu den Aufgaben des Exzellenzclusters gehören die Entwicklung neuer Experimentier- und Messgeräte sowie Verfahren zur Datenverarbeitung, die Entwicklung neuer analytischer Verfahren sowie die Überführung neu entwickelter Methoden in die Praxis. Hierbei kooperiert der Exzellenzcluster auch mit nicht-akademischen Partnerorganisationen und Unternehmen.

(4) Im Rahmen der Wissenschaftskommunikation bietet der Exzellenzcluster regelmäßig Angebote für die Öffentlichkeit an und informiert über die Entwicklung seines Forschungsgebietes und seiner Forschungsergebnisse. Dabei stimmt der Exzellenzcluster seine Kommunikationsstrategie eng mit den beteiligten Einrichtungen ab.

§ 3

Organisation des Exzellenzclusters

(1) Der Exzellenzcluster gliedert sich in Forschungseinheiten (nämlich Forschungsfelder und Querschnittsbereiche), in denen Projekte zusammengefasst sind. Die Mitglieder des Exzellenzclusters können mehreren Projekten und Forschungseinheiten angehören.

(2) Die Leiterinnen und Leiter der Forschungseinheiten fördern die Zusammenarbeit zwischen den Projekten und vertreten das Forschungsfeld im Exzellenzcluster und gegenüber den Organen des Exzellenzclusters. Sie werden von der Projektleitungsversammlung gewählt.

(3) Die Leiterinnen und Leiter von Projekten sind in der Regel diejenigen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, die das Forschungsvorhaben maßgeblich konzipiert haben. Sie sind für die Durchführung der Projekte verantwortlich.

(4) Die Frauenbeauftragte bzw. Gleichstellungsbeauftragten und die Ombudspersonen des MARUM und der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg nehmen ihre jeweilige Funktion auch für den Exzellenzcluster wahr.

§ 4

Organe

(1) Der Exzellenzcluster hat folgende Organe:

- die Projektleitungsversammlung
- den Vorstand
- die Sprecherin oder den Sprecher und zwei Stellvertreterinnen oder Stellvertreter
- Wissenschaftlicher Beirat

- Diversitäts- und Gleichstellungsbeirat
- Schlichtungsausschuss

(2) Die Projektleitungsversammlung kann zur Vorbereitung ihrer Entscheidungen Ausschüsse einsetzen; einem Ausschuss können besondere Angelegenheiten zur Erledigung übertragen werden.

§ 5

Mitgliedschaft/Rechte und Pflichten

(1) Die Mitgliedschaft im Exzellenzcluster setzt die Befähigung zu eigenständiger wissenschaftlicher Arbeit auf dem Arbeitsgebiet des Exzellenzclusters voraus, die in der Regel durch eine einschlägige Promotion nachgewiesen wird. Ferner setzt die Mitgliedschaft die Zugehörigkeit zu einer der in § 1 Abs.1 genannten Forschungseinrichtungen sowie aktive Mitarbeit in einem der Projekte des Exzellenzclusters voraus.

(2) Die Gründungsmitglieder des Exzellenzclusters, die den Voraussetzungen des Absatz 1 entsprechen, ergeben sich aus der anliegenden Liste (Anlage 1). Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, die als neue Mitglieder aufgenommen werden wollen, richten einen entsprechenden Antrag an die Sprecherin oder den Sprecher, die oder der eine Entscheidung der Projektleitungsversammlung herbeiführt.

(3) Die Mitgliedschaft im Exzellenzcluster endet, wenn ein Mitglied eine der Voraussetzungen des Absatz 1 nicht mehr erfüllt oder seinen Austritt aus dem Exzellenzcluster der Sprecherin oder dem Sprecher schriftlich mitteilt. Das Entfallen der Voraussetzungen nach Absatz 1 stellt die Projektleitungsversammlung auf schriftlichen Vorschlag der Sprecherin oder des Sprechers durch einen Beschluss fest. Mit dem Beschluss bzw. der Mitteilung gemäß Satz 1 endet für das ausscheidende Mitglied die Möglichkeit, die dem Exzellenzcluster zur Verfügung stehenden Ressourcen zu nutzen.

(4) Das Ausscheiden eines Mitglieds berührt nicht dessen Verpflichtung, einen Abschlussbericht über die im Rahmen des Exzellenzclusters durchgeführten Arbeiten vorzulegen. Durch das Ausscheiden frei gewordene Forschungsmittel des Exzellenzclusters können im Rahmen des Exzellenzclusters anderweitig eingesetzt werden; die Projektleitungsversammlung kann hiervon Ausnahmen vorschlagen. Sollen mit Mitteln des Exzellenzclusters beschaffte Geräte einem aus dem Exzellenzcluster ausscheidenden Mitglied überlassen werden, ist vorher die Zustimmung der Leitung derjenigen Hochschule einzuholen, in deren Eigentum das Gerät übergegangen ist. Während der Laufzeit des Verbundes ist darüber hinaus die Zustimmung des Sprechers oder der Sprecherin erforderlich. Wenn es sich um Geräte mit einem Beschaffungswert von über 50.000 Euro handelt und eine Standortänderung vorgesehen ist, ist außerdem die DFG zu informieren. Dies gilt auch bei der geplanten Überführung eines Geräts ins Ausland unabhängig von dessen Wert.

(5) Die Mitglieder des Exzellenzclusters sind zur wissenschaftlichen Zusammenarbeit und zur wechselseitigen Unterstützung verpflichtet. Sie sind ferner verpflichtet, an der internationalen Zusammenarbeit, der Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses, der Wissenschaftskommunikation, des Transfers und der Verwaltung des Exzellenzclusters nach Maßgabe der Satzung mitzuarbeiten. Sie sind verpflichtet, regelmäßig über ihre Arbeiten im Exzellenzcluster zu berichten. Diese Berichte sind wesentliche Grundlage für die weitere Planung des Exzellenzclusters.

(6) Jedes Mitglied hat das Recht, der Projektleitungsversammlung Vorschläge für die Durchführung neuer wissenschaftlicher Projekte im Rahmen des Exzellenzclusters vorzulegen.

(7) Auf Vorschlag eines Mitglieds des Exzellenzclusters können auch externe Wissenschaftlerinnen und externe Wissenschaftler die Mitgliedschaft erwerben. Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 gelten entsprechend.

§ 6

Projektleitungsversammlung

(1) Die Projektleitungsversammlung setzt sich zusammen aus den Leiterinnen und den Leitern der Forschungseinheiten und den Leiterinnen und Leitern der Projekte sowie der Sprecherin oder dem

Sprecher als Vorsitzende oder Vorsitzendem und den zwei Stellvertreterinnen oder Stellvertretern.

(2) Die Projektleitungsversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Entscheidung über den Entwurf der Satzung und Vorschläge für Änderungen der Satzung im Einvernehmen mit den antragstellenden Universitäten,
- Wahl der Sprecherin oder des Sprechers und der Stellvertreterinnen und Stellvertreter,
- Abwahl der Sprecherin oder des Sprechers § 8 Abs. 6
- Entgegennahme des Berichts der Sprecherin bzw. des Sprechers,
- Verabschiedung des Gesamtfinanzierungsantrags an die DFG,
- Wahl der Leiterinnen und Leiter der Forschungseinheiten gemäß § 3 Abs. 2,
- Vorbereitung des Arbeitsberichts an die DFG,
- Planung von Expeditionen im Rahmen des Exzellenzclusters,
- Planung des strukturierten Ausbildungskonzeptes für den wissenschaftlichen Nachwuchs,
- Koordination der Aktivitäten des Exzellenzclusters im Rahmen der nationalen und internationalen Zusammenarbeit,
- Beratung und Beschlussfassung über Vorschläge für neue Projekte und neue Forschungseinheiten,
- Planung wissenschaftlicher Veranstaltungen im Rahmen des Exzellenzclusters,
- Aufnahme neuer Mitglieder und Beschluss über die Beendigung der Mitgliedschaft,
- Einsetzen von Kommissionen und Arbeitsgruppen,
- Wahl der Incentive-Fund Kommission gemäß § 13 Abs. 5, die sich aus fünf Personen zusammensetzt, die Mitglied des Exzellenzclusters sind.

(3) Die Sprecherin oder der Sprecher soll die Projektleitungsversammlung in der Regel alle acht Wochen, mindestens jedoch einmal pro Semester einberufen. Der Einladung ist eine vorläufige Tagesordnung beizufügen. Über jede Projektleitungsversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das den Projektleiterinnen und Projektleitern unverzüglich zuzuleiten ist.

(4) Auf Antrag von mindestens fünf Mitgliedern der Projektleitungsversammlung muss die Sprecherin oder der Sprecher binnen vier Wochen die Projektleitungsversammlung einberufen.

§ 7

Vorstand

(1) Der Vorstand setzt sich zusammen aus der Sprecherin als Vorsitzende oder dem Sprecher als Vorsitzendem, den zwei Stellvertreterinnen oder Stellvertretern und den Leiterinnen und Leitern der Forschungseinheiten.

(2) Der Vorstand ist für folgende Aufgaben verantwortlich:

- Entscheidungen in Personalangelegenheiten des Exzellenzclusters,
- Umsetzung des Forschungsprogramms,
- Umsetzung des strukturierten Ausbildungskonzeptes für den wissenschaftlichen Nachwuchs,
- Beratung der Sprecherin oder des Sprechers in Angelegenheiten des Haushalts.

Der Vorstand ist ferner für alle Aufgaben zuständig, die nicht anderen Organen zugewiesen worden sind.

(3) Die Sprecherin oder der Sprecher soll den Vorstand in der Regel alle vier Wochen, mindestens jedoch dreimal pro Semester einberufen. Der Einladung ist eine vorläufige Tagesordnung beizufügen. Über jede Vorstandssitzung ist ein Protokoll anzufertigen, das den Vorstandsmitgliedern unverzüglich zuzuleiten ist.

(4) Auf Antrag von mindestens drei Mitgliedern des Vorstandes muss die Sprecherin oder der Sprecher binnen vier Wochen eine Vorstandssitzung einberufen.

(5) Der Vorstand kann Gäste mit beratender Stimme zu seinen Sitzungen einladen. Ständige Gäste sind die Frauenbeauftragte des MARUM, die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Diversitäts- und

Gleichstellungsbeirates nach §10 Abs. (4), eine Vertretung des wissenschaftlichen Nachwuchses sowie eine Vertretung der Verwaltung der mittelverwaltenden Universität und die Gleichstellungsbeauftragten der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg.

§ 8

Sprecherin oder Sprecher

(1) Die Sprecherin oder der Sprecher leitet den Exzellenzcluster und repräsentiert den Exzellenzcluster innerhalb und außerhalb der Universitäten. Unbeschadet der Regelung in § 6 Abs. 2 wird sie oder er vom Vorstand bei der Wahrnehmung ihrer oder seiner Aufgaben beraten. Sie oder er hat zwei Stellvertreterinnen und Stellvertreter.

(2) Die Sprecherin oder der Sprecher ist für die sachgerechte Mittelverteilung und für die Einhaltung des Gesamtbudgets des Exzellenzclusters verantwortlich. Sie oder er berichtet den Organen des Exzellenzclusters über ihre oder seine Entscheidungen sowie die Arbeit der anderen Organe.

(3) Die Sprecherin oder der Sprecher leitet die die Projektleitungsversammlung und den Vorstand; sie oder er bereitet deren Beratung vor und setzt deren Beschlüsse um. Sie oder er ist berechtigt, an allen Sitzungen der Kommissionen und Arbeitsgruppen, der Projektleitungsversammlung sowie der Projekte des Exzellenzclusters teilzunehmen.

(4) Die Sprecherin oder der Sprecher werden auf Vorschlag der Projektleitungsversammlung von der Rektorin oder vom Rektor der Universität Bremen für die gesamte Förderperiode des Exzellenzclusters bestellt. Als Sprecherin oder Sprecher können nur hauptberufliche Professorinnen und Professoren der Universität Bremen, die Mitglied des Exzellenzclusters sind, vorgeschlagen werden.

(5) Die Stellvertreterinnen und Stellvertreter des Exzellenzclusters werden auf Vorschlag der Projektleitungsversammlung aus dem Kreis der hauptberuflichen Professorinnen und Professoren der Universität Bremen oder der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg, die Mitglied des Exzellenzclusters sind, von der jeweiligen Universitätsleitung für die gesamte Förderperiode des Exzellenzclusters bestellt. Mindestens eine oder einer der beiden Stellvertreter oder Stellvertreterinnen soll Mitglied der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg sein. Wird aufgrund des vorzeitigen Ausscheidens die Neuernennung einer Stellvertreterin oder eines Stellvertreters der Sprecherin oder des Sprechers erforderlich, so erfolgt sie nur für den verbleibenden Rest der Amtszeit.

(6) Die Sprecherin oder der Sprecher kann nach dreimonatiger Vorankündigung vorzeitig zurücktreten. Die Projektleitungsversammlung kann die Sprecherin oder den Sprecher mit einer 2/3 Mehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder der Projektleitungsversammlung abwählen, indem sie gleichzeitig eine Nachfolgerin oder einen Nachfolger wählt und der Rektorin oder dem Rektor der Universität Bremen zur Bestellung vorschlägt. Die Vorgeschlagenen nehmen an der Aussprache und Wahl nicht teil.

§ 9

Wissenschaftlicher Beirat

(1) Für den Exzellenzcluster bestellt die Sprecherin oder der Sprecher aufgrund von Vorschlägen der Projektleitungsversammlung einen wissenschaftlichen Beirat. Mitglieder des Beirats sollen Persönlichkeiten aus dem In- und Ausland sein, die auf dem Forschungsgebiet des Exzellenzclusters international Anerkennung genießen. Der wissenschaftliche Beirat soll das Forschungsspektrum der am Exzellenzcluster durchgeführten Arbeiten widerspiegeln.

(2) Mitglieder des wissenschaftlichen Beirates werden für die Dauer von 3 Jahren berufen. Erneute Berufung ist möglich.

(3) Der wissenschaftliche Beirat gibt Empfehlungen zum wissenschaftlichen Programm und nimmt Stellung zur strategischen Entwicklung des Exzellenzclusters.

(4) Der wissenschaftliche Beirat wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden. Zu ihren oder seinen Aufgaben gehören die Leitung der Beiratssitzungen sowie die Übermittlung der

Empfehlungen an den Exzellenzcluster und die Rektorin oder den Rektor der Universität Bremen sowie an die Präsidentin oder den Präsidenten der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg.

(5) Sitzungen des wissenschaftlichen Beirats sollen ungefähr im jährlichen Turnus stattfinden. Sie werden in Absprache mit der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Beirats von der Sprecherin oder dem Sprecher des Exzellenzclusters einberufen.

§ 10

Diversitäts- und Gleichstellungs-Beirat

(1) Für den Exzellenzcluster bestellt die Sprecherin oder der Sprecher aufgrund von Vorschlägen der Projektleitungsversammlung einen Diversitäts- und Gleichstellungs-Beirat. Mitglieder des Beirats sollen fachlich geeignete Personen aus den beteiligten Einrichtungen sein, die nicht unmittelbar am Exzellenzcluster beteiligt sind.

(2) Mitglieder des Diversitäts- und Gleichstellungs-Beirates werden für die Dauer von 3 Jahren berufen. Erneute Berufung ist möglich.

(3) Der Diversitäts- und Gleichstellungs-Beirat gibt Empfehlungen zur strategischen Entwicklung des Exzellenzclusters im Bereich seiner Diversitäts- und Gleichstellungsmaßnahmen.

(4) Der Diversitäts- und Gleichstellungs-Beirat wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden. Zu ihren oder seinen Aufgaben gehören die Leitung der Beiratssitzungen sowie die Übermittlung der Empfehlungen an den Exzellenzcluster und die Rektorin oder den Rektor der Universität Bremen sowie an die Präsidentin oder den Präsidenten der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg.

(5) Sitzungen des Diversitäts- und Gleichstellungs-Beirats sollen mindestens im jährlichen Turnus stattfinden. Sie werden in Absprache mit der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Beirats von der Sprecherin oder dem Sprecher des Exzellenzclusters einberufen.

§ 11

Schlichtungsausschuss

Die Projektleitungsversammlung setzt bei Bedarf einen Schlichtungsausschuss ein. Der Schlichtungsausschuss besteht aus 3 Mitgliedern. Dieser Schlichtungsausschuss ist zuständig für die Beratung von Einsprüchen eines Mitglieds des Exzellenzclusters gegen einen Beschluss der Organe oder eine Anweisung der Sprecherin oder des Sprechers, wodurch dieses Mitglied unmittelbar betroffen ist. Der Ausschuss unterbreitet dem betreffenden Gremium bzw. der Sprecherin oder dem Sprecher innerhalb eines Monats einen Schlichtungsvorschlag.

§ 12

Beschlussfassung/Wahlen

(1) Vorstand und Projektleitungsversammlung sind beschlussfähig, wenn die Mehrheit der jeweiligen Mitglieder anwesend ist.

(2) Beschlüsse werden in allen Gremien des Exzellenzclusters mit einfacher Mehrheit gefasst, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist. Auf Antrag eines stimmberechtigten Mitglieds muss geheim abgestimmt werden. Beschlüsse können auch im elektronischen Umlaufverfahren mit einer Umlaufzeit von mind. 3 Tagen gefasst werden, sofern kein Mitglied widerspricht. Sitzungen können in digitaler oder hybrider Form per elektronischer Zuschaltung durchgeführt werden.

(3) Die Wahlen gem. § 6 Abs. 2 durch die Projektleitungsversammlung werden geheim durchgeführt.

§ 13

Interne Mittelverteilung

(1) Der Exzellenzcluster verwaltet die eingeworbenen Drittmittel selbstständig im Rahmen der Haushaltsgrundsätze des MARUM und der Universität Bremen und berichtet diesen darüber. Die Mittelbewirtschaftung umfasst sämtliche Personal-, Sach- und Konsumtivmittel.

(2) Grundsätze der Mittelbewirtschaftung des Exzellenzclusters werden, unter Berücksichtigung der haushaltsrechtlichen Vorschriften der Länder Bremen und Niedersachsen, der Verwendungsrichtlinie der DFG und universitärer Regelungen, vom Vorstand festgelegt.

(3) Über die Mittelverteilung zwischen den Forschungseinheiten entscheidet der Vorstand des Exzellenzclusters.

(4) Die Leiterinnen oder Leiter der Forschungsfelder und Querschnittsbereiche gemäß § 3 Abs. 2 entwickeln jährlich einen Haushaltsplan auf Projektebene weiter. Bei dieser Haushaltsplanung sind die Mitglieder des Exzellenzclusters angemessen zu beteiligen. Über die einzelnen Haushaltspläne entscheidet die Projektleitungsversammlung unter Berücksichtigung der Gleichstellungs- und Diversitätsziele des Exzellenzclusters.

(5) Flexible Mittel die im Rahmen des Exzellenzclusters zur Verfügung stehen, werden nach einem wissenschaftsgeleiteten Verfahren vergeben. Die Verfahrensgrundsätze werden vom Vorstand beschlossen. Kriterien und Leitlinien zur Antragstellungen werden in Ausschreibungen veröffentlicht. Antragsberechtigt sind alle Mitglieder des Exzellenzclusters. Über die Förderung entscheidet eine Kommission auf der Grundlage von Fachgutachten. Die Kommission wird von der Projektleitungsversammlung für die Dauer der Förderperiode des Exzellenzclusters gewählt und berichtet der Projektleitungsversammlung über ihre Förderentscheidungen.

§ 14

Publikationstätigkeit

(1) Die durch wissenschaftliche Forschung von Mitgliedern des Exzellenzclusters gewonnenen Erkenntnisse sollen in geeigneter Form veröffentlicht werden. Solche Veröffentlichungen müssen den Vermerk tragen: "Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) im Rahmen der Exzellenzstrategie des Bundes und der Länder – EXC-2077 – ##### (Funded by the Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG, German Research Foundation) under Germany's Excellence Strategy – EXC-2077 – #####)".

(2) Gemeinsame Arbeitsergebnisse werden nur im gegenseitigen Einvernehmen aller Beitragenden veröffentlicht. Bei allen Veröffentlichungen ist darauf zu achten, dass die Anmeldung von Schutzrechten anderer Mitglieder des Exzellenzclusters nicht beeinträchtigt wird. Alles Weitere wird in einem Kooperationsvertrag geregelt.

(3) Eine regelmäßige Berichterstattung über die wissenschaftliche Arbeit des Exzellenzclusters erfolgt außerdem gemäß den Bestimmungen des Bremischen Hochschulgesetzes und des Niedersächsischen Hochschulgesetzes.

§ 15 Berufungen

(1) Der Exzellenzcluster ist an der Besetzung von aus Mitteln des Exzellenzclusters finanzierten Professuren und der am Exzellenzcluster mitwirkenden Professuren (beteiligte PIs laut Antrag) zu beteiligen. Die Einbindung des jeweils anderen Standortes in das Verfahren ist durch die Beteiligung eines stimmberechtigten Mitglieds des jeweils anderen Standortes zu gewährleisten.

(2) Die Berufungskommission ist vom zuständigen Gremium der Universität Bremen oder der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg im Einvernehmen mit dem Präsidium einzurichten. Der Vorstand des Exzellenzclusters gibt einen Vorschlag zur Besetzung der Berufungskommission an die zuständige Fakultät oder an den zuständigen Fachbereich ab. Hiernach sollen mindestens 50 % der stimmberech-

tigten Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern von Mitgliedern des Exzellenzclusters gestellt werden.

(3) Berufungen an der Universität Bremen sind nach den Regeln des Bremer Hochschulgesetzes und Berufungen an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg sind nach den Regeln des Niedersächsischen Hochschulgesetzes durchzuführen. Darüber hinaus sind abhängig von der Verortung einer Professur einzelne hochschulinterne Regelungen zu berücksichtigen.

§ 16

Schlussbestimmungen

(1) Der Exzellenzcluster „Ozeanboden“ wird für die Dauer der Förderung eingerichtet und endet automatisch mit Auslaufen der Drittmittelförderung. Beschlüsse zum Vorschlag einer Satzungsänderung bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der Mitglieder der Projektleitungsversammlung. Änderungsanträge sind der Projektleitungsversammlung zusammen mit der Einladung schriftlich vorzulegen. Änderungen der Satzung sind vor der Beschlussfassung der relevanten Organe der Universitäten Bremen und Oldenburg mit der DFG abzustimmen und den in § 1 Abs. 1 Satz 2 genannten Partnereinrichtungen zur Kenntnis zu geben.

(2) Diese Satzung tritt zum 01.01.2026 in Kraft.

Bremen, den 10.12.2025

Die Rektorin der Universität Bremen

Initial Members EXC 2077/II- The Ocean Floor – Earth’s Uncharted Interface
from 1 January 2026

PI			Key Researcher			Key Researcher		
1	Bach	W	26	Bejarano	S	51	Lefebvre	A
2	Baums	I	27	Bischof	K	52	Lipp	JS
3	Boetius	A	28	Blasius	B	53	Liu	W
4	Dittmar	T	29	Bühring	S	54	Marcon	AY
5	Eren	M	30	Burwicz-Galerie	E	55	Merkel	U
6	Friedrich	M	31	Diehl	A	56	Meyerdierks	A
7	Gross	T	32	Dubilier	N	57	Mohtadi	M
8	Hehemann	J.-H	33	Elvert	M	58	Morard	R
9	Hillebrand	H	34	Esser	F	59	Multza	S
10	Hinrichs	K.-U	35	Felis	T	60	Pape	T
11	Iversen	M	36	Garcia	S	61	Prange	M
12	Kopf	A	37	Garcia Pintado	J	62	Rillo	M
13	Koschinsky	A	38	Glöckner	F.O	63	Römer	M
14	Kucera	M	39	Grotheer	H	64	Schefuß	E
15	Laepfle	T	40	Hebbeln	D	65	Schill	K
16	Lennartz	S	41	Heuer	V	66	Seidel	M
17	Lohmann	G	42	Holtappels	M	67	Steinmann	L
18	Marchant	H	43	Jennerjahn	T	68	Vanni	C
19	Miramontes	E	44	Jonkers	L	69	Walter	M
20	Mollenhauer	G	45	Kasten	S	70	Wegener	G
21	Pälike	H	46	Klages	J	71	Westerhold	T
22	Pérez-Gussinyé	M	47	Kleint	C	72	Westphal	H
23	Schubotz	F	48	Kleint	J	73	Wienberg	C
24	Schulz	M	49	Klose	C	74	Wild	C
25	Zonneveld	K	50	Könneke	M	75	Wörmer	L
EXC Key Collaborators			Research and Technology					
76	Adams	J	101	Kuhnert	H			
77	Eriksson	BK	102	Lamy	F			
78	Hull	P	103	Marzeion	B			
79	Huvenne	V	104	Meinecke	G			
80	Inagaki	F	105	Mejia Ramirez	LM			
81	Meckler	N	106	Müller	J			
82	Middelburg	J	107	Pahnke	K			
83	Orphan	V	108	Plümper	O			
84	Teske	A	109	Pohl	F			
85	Willerslev	E	110	Portilho-Rames	R			
Research and Technology			111	Ratmeyer	V			
86	Bachmayer	R	112	Reintjes	G			
87	Bender	V	113	Röhl	U			
88	Bickert	T	114	Sch lindwein	V			
89	De Vleeschouwer	D	115	Schmidt	E			
90	Diehl	A	116	Siccha	M			
91	Felden	J	117	Stegmann	S			
92	Freudenthal	T	118	Streuff	K			
93	Galerie	C	119	Taubner	H			
94	Gohl	K	120	Titschack	J			
95	Huhn	K	121	Wenzhöfer	F			
96	Hülse	D	122	Werner	M			
97	Ikari	M	123	Zabel	M			
98	Johnstone	H						
99	Kasemann	S						
100	Kuhlmann	H						

Ordnung des Exzellenzclusters „Die Marsperspektive: Ressourcenknappheit als Grundlage eines Paradigmas der Nachhaltigkeit“ der Universität Bremen

VOM 10.12.2025

Präambel

Die Rektorin der Universität Bremen hat am 10.12.2025 gemäß § 110 Absatz 3 des Bremischen Hochschulgesetzes (BremHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. Mai 2007 (Brem. GBl. S. 339), zuletzt § 114 neu gefasst durch das Gesetz vom 01. April 2025 (Brem. GBl. S. 382), auf der Grundlage von § 80 i.V.m. § 92 Abs. 1 BremHG, die durch den Akademischen Senat der Universität Bremen am 10.12.2025 beschlossene Ordnung in der nachstehenden Fassung genehmigt.

Die Mitwirkenden dieses Exzellenzclusters möchten weder mit dieser Ordnung noch im Übrigen eine rechtlich selbständige Entität gleich welcher Art schaffen, sondern ausschließlich interne Strukturen und Prozesse für die Steuerung des wissenschaftlichen Projekts festlegen.

Die Universität Bremen verabschiedet im Benehmen mit der Leitung des Exzellenzclusters „Die Marsperspektive: Ressourcenknappheit als Grundlage eines Paradigmas der Nachhaltigkeit“ (im folgenden „Martian Mindset“) nach vorheriger Abstimmung mit der Deutschen Forschungsgemeinschaft folgende Ordnung:

§ 1 Stellung innerhalb der Universität Bremen

(1) Der Exzellenzcluster „Martian Mindset“ ist eine Wissenschaftliche Einrichtung (im Folgenden Exzellenzcluster genannt) der Universität Bremen gemäß § 92 Bremisches Hochschulgesetz (BremHG). Am Exzellenzcluster sind neben der Universität Bremen als antragstellende Hochschule projektbezogen folgende weitere Institutionen beteiligt:

- Leibniz-Institut für Werkstofforientierte Technologien (Leibniz-IWT),
- Fraunhofer-Institut für Fertigungstechnik und Angewandte Materialforschung (IFAM),
- Deutsches Forschungszentrum für künstliche Intelligenz (DFKI),
- Deutsches Zentrum für Luft- und Raumfahrt e.V. für sein Institut für Raumfahrtssysteme (DLR RY),
- Matena innovate! Center für Materialien & Technologien & Nachhaltigkeit
- Universität Duisburg-Essen

§ 2 Ziele des Exzellenzclusters

Der Exzellenzcluster verfolgt das Hauptziel, ein auf Ressourcenknappheit basiertes neues Paradigma der Nachhaltigkeit, den „Martian Mindset“, zu entwickeln, in dem Materialien und Bauteile mit knappen Ressourcen in einer für die Nutzung hinreichenden Qualität hergestellt werden. Die Forschung wird von Knappheit in vier Dimensionen geleitet – Rohstoffe, elektrische Energie, Arbeitskraft und Information. Auf dieser Grundlage verfolgt der Exzellenzcluster drei spezifische Forschungsziele:

- Die Entwicklung (bio-)elektrochemischer Methoden, um Materialien selbst aus minderwertigen Rohstoffen zu gewinnen;
- Die Gestaltung von Niedrigenergie-Prozessketten, welche die gewonnenen Materialien in eine Reihe von Bauteilen überführen;
- Die Entwicklung neuartiger Bedienkonzepte für Produktionsanlagen, die von Mensch-Roboter-Teams betrieben werden, unterstützt durch digitale Repräsentationen der Prozesse und der Produktion.

Neben den wissenschaftlichen Forschungszielen setzt sich der Exzellenzcluster „Martian Mindset“ auch strukturelle Ziele, die zur Förderung einer nachhaltigen Forschungs- und Arbeitsumgebung beitragen. Diese umfassen die Stärkung der interdisziplinären Zusammenarbeit zwischen den beteiligten Instituten, die Förderung von Chancengleichheit und Diversität innerhalb des Clusters sowie die Implementierung innovativer Ausbildungsprogramme für den wissenschaftlichen Nachwuchs. Der Cluster wird gezielt Maßnahmen ergreifen, um zukünftige Wissenschaftler:innen zu kreativen und verantwortungsbewussten Köpfen auszubilden, die bereit sind neue Wege zu beschreiten. Weiterhin wird der Exzellenzcluster die Zusammenarbeit mit Industrie und Gesellschaft intensivieren, um die Relevanz und Anwendbarkeit seiner Forschungsergebnisse zu maximieren und den Technologietransfer in die Praxis zu beschleunigen.

§ 3 Struktur des Exzellenzclusters

- (1) Der Exzellenzcluster „Martian Mindset“ ist strukturiert in drei Forschungsbereiche (Research Areas, RA), die die folgenden Forschungsaspekte adressieren: Materialgewinnung (Sourcing), die Verarbeitung zu Teilen (Processing) und die Gestaltung von Betriebskonzepten (Operating).
- (2) Die drei Forschungsbereiche werden durch drei verbindende Querschnittsbereiche, zwei Arbeitsgruppen (Working Groups, WGs) und ein Demonstrator, verbunden: Die zwei übergreifenden Arbeitsgruppen formen die wissenschaftlichen Schnittstellen zwischen den Forschungsbereichen und gewährleisten eine strukturierte Zusammenarbeit. Sie sind verantwortlich für die Sicherstellung der Abstimmung und Verknüpfung von Forschungsergebnissen über die Grenzen der einzelnen RAs hinaus.
- (3) Der Demonstrator fungiert als praktische Veranschaulichung der interdisziplinären Forschungsansätze der drei RAs und dient dazu, die Fähigkeiten und das Potenzial des „Martian Mindset“ zu demonstrieren. Er bündelt Forschungsergebnisse zu einem funktionalen Prototyp, der die Innovationskraft des Clusters sichtbar macht.

- (4) Jeder Forschungsbereich umfasst spezifische Projekte. Die jeweiligen Projekte wirken in den Querschnittsbereichen des Clusters mit und unterstützen die umfassenden Ziele des Clusters. Die Mitglieder des Clusters können aktiv in mehreren Projekten, Forschungsbereichen und Querschnittsbereichen mitwirken.
- (5) Die Leitung der Forschungs- und Querschnittsbereiche werden von spezifischen Projektleitenden übernommen. Diese fördern die interdisziplinäre Zusammenarbeit zwischen den Projekten und vertreten ihre Bereiche sowohl innerhalb des Clusters als auch in der externen wissenschaftlichen Gemeinschaft. Die Leitungen der Forschungs- und Querschnittsbereiche werden auf Vorschlag der Sprecher:innen (Spokespersons) von der Projektleitungsversammlung (Project Leader Assembly) gewählt.

§ 4 Organe

Der Exzellenzcluster „Martian Mindset“ organisiert seine Struktur durch verschiedene Organe, die jeweils spezifische Rollen und Verantwortlichkeiten haben:

- **Sprecher:innen (Spokespersons):** Repräsentieren den Cluster innerhalb und außerhalb und haben den Vorsitz aller internen Gremien des Clusters inne.
- **Stellvertreter:innen (Vice-Spokespersons):** Der/die Stellvertreter:innen unterstützen den/die Sprecher:innen in seinen/ihren Aufgaben.
- **Leitungsteam (Executive Team):** Das Leitungsteam gewährleistet ein agiles Management im Tagesgeschäft, einschließlich der Vorbereitung und zügigen Umsetzung von Entscheidungen.
- **Lenkungskreis (Steering Committee):** Der Lenkungskreis ist verantwortlich für die Kohärenz des Forschungsprogramms und die Qualitätssicherung, einschließlich Entscheidungen über die Zuweisung von Projekten und notwendigen Änderungen in der Struktur des Forschungsprogramms.
- **Projektleitungsversammlung (Project Leader Assembly):** Ein Gremium aller Projektleiter:innen zuständig für strategische wissenschaftliche Diskussionen, einschließlich Finanzierungsentscheidungen für die Open-Idea Stellen und Infrastrukturfonds.
- **Wissenschaftlicher Beirat (Scientific Advisory Board):** Ein international besetztes Gremium, das den Cluster in wissenschaftlichen Fragen und in seiner strategischen Entwicklung berät.
- **Diversitäts- und Gleichstellungsbeirat (Equity and Diversity Board):** Berät den Cluster in der Förderung von Chancengleichheit und Diversität innerhalb des Clusters, inklusive forschungsrelevanter Fragestellungen.

§ 5 Gremien und Personen

Der Exzellenzcluster „Martian Mindset“ organisiert seine Struktur darüber hinaus durch verschiedene Gremien und Personen, die jeweils spezifische Rollen und Verantwortlichkeiten haben:

- **Cluster Plenum (Cluster Plenary):** Dient als Forum für den Austausch unter allen Mitgliedern des Clusters, einschließlich des nicht-wissenschaftlichen Personals, und fördert die breite Identifikation mit den Zielen und der Arbeit des Clusters.
- **Interessengruppen Forum (Stakeholder Forum):** Bringt wichtige externe Partner:innen zusammen, um die Verbindung des Clusters zu relevanten Industrie- und Wirtschaftsbereichen sowie Politik und Gesellschaft zu stärken.
- **Geschäftsführer:in (Cluster Manager):** Verantwortlich für die Leitung der Geschäftsstelle und des Hub for Researcher Training and Support.
- **Wissenschaftliche:r Koordinator:in (Scientific Coordinator):** Unterstützt Sprecher:innen und Stellvertreter:innen in ihren Aufgaben. Verantwortlich für die inhaltliche Vor- und Nachbereitung wissenschaftlicher Veranstaltungen und Sitzungen sowie für die interne Kommunikation zwischen den Forschungsbereichen (RA), Arbeitsgruppen (WG) und dem Demonstrator. In enger Zusammenarbeit mit dem:der Geschäftsführer:in stellt der:die Wissenschaftliche Koordinator:in die Integration der Forschungsaktivitäten mit der strukturellen Entwicklung des Clusters sicher.
- **Forschungsbereichsleiter:innen (Research Area Leaders):** Verantwortlich für die inhaltliche Ausrichtung und Koordination der Forschungsaktivitäten innerhalb ihrer Bereiche. Sie fördern die Zusammenarbeit zwischen den verschiedenen Projekten innerhalb ihrer Forschungsbereiche.
- **Arbeitsgruppenleiter:innen (Working Group Leaders):** Verantwortlich für die inhaltliche Ausrichtung und Koordination der Forschungsaktivitäten innerhalb ihrer Arbeitsgruppen. Sie fördern die wissenschaftliche Zusammenarbeit zwischen den Forschungsbereichen.
- **Demonstratorleiter:innen (Demonstrator Leaders):** Verantwortlich für die inhaltliche Ausrichtung und Koordination der Forschungsaktivitäten innerhalb des Demonstrators. Sie bündeln die Forschungsergebnisse der Forschungsbereiche und Arbeitsgruppen zu einem funktionalen Prototyp.
- **Strukturprioritätsleiter:innen (Structural Priority Area Leaders):** Verantwortlich für die Entwicklung und Überwachung der strukturellen Prioritätsbereiche des Clusters. Sie initiieren und koordinieren die Aktivitäten zur Förderung der Forschung und Innovation innerhalb ihrer Bereiche und berichten über Fortschritte sowie Herausforderungen an den Lenkungskreis.
- **Projektleitende (Project Leaders):** Leiten die wissenschaftlichen Projekte innerhalb des Exzellenzclusters und betreuen die in den von ihnen geleiteten Projekten tätigen Nachwuchswissenschaftler:innen. Sie erfüllen zudem die Bedingungen gemäß §6(2).
- **Nachwuchswissenschaftler:innen (Early-Career Researchers, ECR):** R1 Wissenschaftler:innen (Promovierende) und R2 Wissenschaftler:innen in der frühen Postdoc-Phase engagieren sich in Forschungsprojekten und erhalten gezielte Unterstützung zur Förderung ihrer wissenschaftlichen und beruflichen Entwicklung und Unabhängigkeit.

- **Open-Idea Wissenschaftler:innen (Open-Idea Researchers):** Umfassen R2 oder R3 Wissenschaftler:innen, die sich mit eigenständigen Forschungsvorhaben mit thematischem Bezug zum Forschungsprogramm des Exzellenzclusters bewerben. Sie bereichern das Forschungsprogramm durch spezifische, originelle methodische oder thematische Kenntnisse und sind in die Förderung der Nachwuchswissenschaftler:innen eingebunden.
- **Nicht-wissenschaftliche Mitarbeiter:innen (non-scientific staff):** Umfassen die wissenschaftlichen Angestellten sowie Angestellten in Verwaltung und Technik, die dem Exzellenzcluster organisatorisch zugeordnet sind.

§ 6 Mitgliedschaft, Rechte und Pflichten

- (1) Die Mitglieder des Exzellenzclusters „Martian Mindset“ sind die wissenschaftlichen Gründungsmitglieder und die an ihm tätigen oder ihm zugeordneten Personen.
- (2) Die Mitgliedschaft in der Projektleitung im Exzellenzcluster setzt zudem die Befähigung zu eigenständiger wissenschaftlicher Arbeit auf dem Arbeitsgebiet des Exzellenzclusters voraus, die in der Regel durch eine einschlägige Promotion nachgewiesen wird. Ferner setzt diese Funktion die Zugehörigkeit zu einer der in § 1 Abs.1 genannten Forschungseinrichtungen sowie aktive Mitarbeit in einem der Projekte, den Querschnittsbereichen (Working Groups, Demonstrator) und Strukturen des Exzellenzclusters voraus. Mit der Funktion „Projektleitung“ im Exzellenzcluster geht die Mitgliedschaft in der Projektleitungsversammlung einher.
- (3) Die wissenschaftlichen Gründungsmitglieder im Exzellenzcluster sind alle im Forschungsprogramm des Antrags als Projektleitung genannten Personen. Wissenschaftler:innen, die als neue Mitglieder in die Projektleitungsversammlung aufgenommen werden wollen, richten einen entsprechenden Antrag an die:den Sprecher:innen, die:der eine Entscheidung des Lenkungskreises mit einfacher Mehrheit herbeiführen. Dies gilt auch für die Aufnahme neuer Mitglieder gem. Absatz 1, die eine Stellenzuweisung oder Zuweisung dem Antrag beifügen.
- (4) Die Mitgliedschaft im Exzellenzcluster endet, wenn ein Mitglied eine der Voraussetzungen des Absatz 1 und 2 nicht mehr erfüllt oder seinen Austritt aus dem Exzellenzcluster dem:der Sprecher:innen schriftlich mitteilt. Das Entfallen der Voraussetzungen nach Absatz 2 stellt der Lenkungskreis auf schriftlichen Vorschlag des:der Sprecher:innen durch einen Beschluss mit qualifizierter Zweidrittelmehrheit fest. Mit dem Beschluss bzw. dessen Mitteilung gemäß Satz 1 endet für das ausscheidende Mitglied die Möglichkeit, die dem Exzellenzcluster zur Verfügung stehenden Ressourcen zu nutzen.
- (5) Das Ausscheiden eines Mitglieds berührt nicht dessen Verpflichtung, einen Abschlussbericht über die im Rahmen des Exzellenzclusters durchgeführten Arbeiten vorzulegen. Durch das Ausscheiden frei gewordene Forschungsmittel des Exzellenzclusters können im Rahmen des Exzellenzclusters anderweitig eingesetzt werden; der Lenkungskreis kann hiervon Ausnahmen vorschlagen. Sollen mit Mitteln des Exzellenzclusters beschaffte Geräte einem aus dem Exzellenzcluster ausscheidenden Mitglied überlassen werden, ist vorher die Zustimmung der DFG und der Kanzlerin der Universität Bremen einzuholen.

- (6) Die Mitglieder des Exzellenzclusters sind zur Zusammenarbeit und zur wechselseitigen Unterstützung verpflichtet. Sie sind ferner verpflichtet, an der internationalen Zusammenarbeit, der Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses, der Wissenschaftskommunikation, dem Transfer und der Verwaltung des Exzellenzclusters nach Maßgabe der Ordnung mitzuarbeiten. Sie sind verpflichtet, regelmäßig über ihre Arbeiten im Exzellenzcluster zu berichten. Diese Berichte sind wesentliche Grundlage für die weitere Planung des Exzellenzclusters.
- (7) Jedes wissenschaftliche Mitglied hat das Recht, in der Projektleitungsversammlung Vorschläge für die Durchführung neuer wissenschaftlicher Projekte im Rahmen des Exzellenzclusters vorzulegen.
- (8) Auf Vorschlag eines Mitglieds des Exzellenzclusters können auch externe Wissenschaftler:innen die Mitgliedschaft erwerben. Absatz 2 und Absatz 3 Satz 2 gelten entsprechend.
- (9) Wissenschaftler:innen, die als assoziierte Mitglieder am Exzellenzcluster mitwirken wollen, können auf Vorschlag eines Mitglieds des Exzellenzcluster einen entsprechenden Antrag an die:den Sprecher:innen richten, die:der eine Entscheidung des Lenkungskreises mit einfacher Mehrheit herbeiführt. Open-Idea Wissenschaftler:innen sind automatisch für die Laufzeit ihres Projektes Mitglieder des Exzellenzclusters und der Projektleitungsversammlung.

§ 7 Sprecher:innen (Spokespersons) und Stellvertreter:innen (Vice-Spokespersons)

- (1) Zwei Sprecher:innen leiten den Exzellenzcluster und vertreten die Belange des Exzellenzclusters innerhalb und außerhalb der Universität. Unbeschadet der Regelung in § 6 Abs. 2 werden er:sie vom Leitungsteam bei der Wahrnehmung seiner:ihrer Aufgaben beraten. Es wird ein:eine Stellvertreter:in gewählt. Als Sprecher:innen können nur hauptberufliche Professoren:innen der Universität Bremen, die Mitglied des Exzellenzclusters sind, vorgeschlagen werden. Als Stellvertreter:in können Projektleitende vorgeschlagen werden, die Mitglied des Exzellenzclusters und der Universität sind.
- (2) Der:die Sprecher:innen sind für die sachgerechte Mittelverteilung und für die Einhaltung des Gesamtbudgets des Exzellenzclusters verantwortlich. Er:sie berichten den Organen des Exzellenzclusters über seine:ihre Entscheidungen sowie die Arbeit der anderen Organe.
- (3) Die Sprecher:innen leiten alle Organe des Exzellenzclusters; sie sorgen für die Vorbereitung deren Beratung und für die Umsetzung deren Beschlüsse.
- (4) Der:die Sprecher:innen werden durch die Projektleitungsversammlung mit einfacher Mehrheit gewählt und von dem:der Rektor:in der Universität Bremen für die Förderperiode des Exzellenzclusters bestellt. Eine Wiederwahl ist ohne Einschränkung möglich. Die Projektleitungsversammlung kann den:die Sprecher:innen mit einer qualifizierten Zweidrittelmehrheit abwählen, indem sie gleichzeitig Nachfolger:innen wählt und dem:der Rektor:in der Universität Bremen zur Bestellung vorschlägt. Sprecher:innen können nach dreimonatiger Vorankündigung vorzeitig zurücktreten.

- (5) Der:die Stellvertreter:innen des:der Exzellenzclustersprecher:innen werden von den Sprecher:innen vorgeschlagen und durch einfache Mehrheit in der Projektleitungsversammlung gewählt und für die Förderperiode des Exzellenzclusters bestellt. Eine Wiederwahl ist ohne Einschränkung möglich. Um eine:n Stellvertreter:in abzuwählen ist eine qualifizierte Zweidrittelmehrheit nötig. Wird aufgrund des vorzeitigen Ausscheidens die Neuernennung eines:einer Stellvertreter:in des:der Sprecher:innen erforderlich, so erfolgt sie nur für den verbleibenden Rest der Förderperiode.

§ 8 Leitungsteam (Executive Team)

- (1) Das Leitungsteam setzt sich zusammen aus dem:der Sprecher:innen des Clusters, den Stellvertreter:innen und dem:der wissenschaftlichen Koordinator:in sowie dem:der Geschäftsführer:in.
- (2) Das Leitungsteam ist verantwortlich für die tägliche Leitung und organisatorische Steuerung des Clusters. Es trifft sich mindestens in einem zweiwöchentlichen Rhythmus, um die operative Umsetzung der Clusterstrategie kontinuierlich zu gestalten und zu überprüfen, inklusive der zeitnahen Beratung über organisatorische Entscheidungen und solche Entscheidungen, die außerhalb des Zuständigkeitsbereichs anderer Organe fallen.
- (3) Das Leitungsteam berät den Lenkungskreis in strategischen Fragen und sorgt für die Implementierung der Beschlüsse des Lenkungskreises und anderer Clusterorgane.

§ 9 Lenkungskreis (Steering Committee)

- (1) Der Lenkungskreis setzt sich zusammen aus den Mitgliedern des Leitungsteams, drei Forschungsbereichsleiter:innen (Research Area Leaders), einem:einer Leiter:in aus jeder der Arbeitsgruppen und des Demonstrators, drei Strukturprioritätsleiter:innen (Structural Priority Area Leaders) sowie zwei Vertreter:innen der Nachwuchsforschenden (Early Career Researchers, Level R1 und R2 = ECR). Insgesamt besteht der Lenkungskreis aus bis zu 16 Mitgliedern, abhängig davon, ob einzelne Mitglieder mehr als eine Rolle innehaben (z.B. Forschungsbereichsleitung und stellvertretende:r Sprecher:in). § 15 Abs. 2 Satz 3 ist sicherzustellen.
- (2) Der Lenkungskreis fungiert als das zentrale strategische Entscheidungsgremium des Clusters und ist verantwortlich für folgende Aufgaben:
- Qualitätssicherung und Evaluierung der wissenschaftlichen Entwicklung: Durchführung regelmäßiger Bewertungen der Forschungsoutputs und Clusteraktivitäten zur Sicherstellung der Qualität und Effektivität der Forschungsarbeit.
 - Überwachung der strukturellen Entwicklung: Verantwortlich für das Monitoring der strukturellen Entwicklung des Clusters, einschließlich des Fortschritts in den definierten strukturellen Prioritätsbereichen.
 - Ressourcenverteilung und Finanzentscheidungen: Er bereitet Finanzierungsentscheidungen zu neuen Investitionen (Open-idea infrastructure funds) vor, die letztendlich von der Projektleitungsversammlung entschieden werden. Er überwacht die Verteilung von Ressourcen und entscheidet über die Zuordnung von Projekten zu den Forschungs- und Querschnittsbereichen, basierend auf Vorschlägen der Projektleiter:innen.

- Open-Idea Competition: Der Lenkungskreis ist verantwortlich für die Organisation der Open-Idea Competition; einer Initiative, die darauf abzielt, innovative Ideen für den Cluster zu fördern und finanzieren. Er bereitet die Finanzierungsentscheidungen für die Stellen vor, über die letztendlich von der Projektleitungsversammlung entschieden werden.
 - Mitgliedschaftsvergabe und -entzug: Vergabe von Mitgliedschaften an neue Projektleiter:innen und Entzug von Mitgliedschaften sowie Fördermitteln.
 - Berichterstattung: Erstellung von Zwischen- und Abschlussberichten des Clusters, die den Fortschritt dokumentieren und der Universitätsleitung sowie dem Wissenschaftlichem Beirat und dem Diversitäts- und Gleichstellungsbeirat vorgelegt werden.
- (3) Der:die Sprecher:innen des Clusters nominieren die Leiter:innen der Forschungsbereiche, der Arbeitsgruppen, des Demonstrators und der strukturellen Prioritätsbereiche für die Förderperiode des Exzellenzclusters, die von der Projektleitungsversammlung mit einfacher Mehrheit gewählt werden. Wiederernennungen sind ohne Einschränkungen möglich. Die Abberufung dieser Leitungsfunktionen während ihrer Amtszeit erfordert eine qualifizierte Zweidrittelmehrheit durch die Projektleitungsversammlung. Die Vertreter:innen der ECRs werden alle zwei Jahre von den Promovierenden (R1) und Postdoktorand:innen (R2) des Clusters gewählt. Wiederwahlen sind ohne Einschränkungen möglich.
- (4) Der Lenkungskreis trifft sich mindestens vier Mal pro Jahr und nach Bedarf. Beschlüsse werden durch einfache Mehrheit gefasst. Der:die Sprecher:innen des Clusters leiten die Sitzungen und sind für die Umsetzung der Entscheidungen verantwortlich.
- (5) Der:die Rektor:in, der:die zugleich Vorsitzende:r der Bremer Forschungsallianz (UBRA) ist, der:die MAPEX Sprecher:in und die Leitungen der beteiligten Institutionen aus §1 werden einmal jährlich als beratende Gäste zum Lenkungskreis eingeladen, um Kooperationsinteressen und gemeinsame strategische Initiativen zu diskutieren.
- (6) Der Lenkungskreis berichtet regelmäßig an die Projektleitungsversammlung und das Cluster Plenum über seine Tätigkeiten und Entscheidungen.
- (7) Der Lenkungskreis ist befugt, auf sich ändernde externe und interne Bedingungen zu reagieren und entsprechende Anpassungen in der Strategie des Clusters vorzunehmen. Dies schließt die Möglichkeit ein, auf neue wissenschaftliche oder technologische Entwicklungen flexibel zu reagieren und die Forschungsziele und -struktur entsprechend anzupassen.

§ 10 Projektleitungsversammlung (Project Leader Assembly)

- (1) Die Projektleitungsversammlung des Exzellenzclusters setzt sich aus allen Projektleitungen des Clusters sowie den Open-Idea Wissenschaftler:innen zusammen.
- (2) Die Projektleitungsversammlung hat folgende Aufgaben:
- Diskussion und Entwicklung des Forschungsprogramms, inklusive Programmen zur Förderung von Wissenschaftler:innen in den frühen Karrierephasen (ECRs).
 - Verantwortung für die Abstimmung und Vernetzung der Forschungsaktivitäten in den einzelnen Forschungs- und Querschnittsbereichen, um diese auf die Gesamtforschungsstrategie des Clusters auszurichten.

- Vorschläge für neue Projekte und Initiativen, die zu dieser Gesamtstrategie passen.
 - Wahl und gegebenenfalls Abwahl des:der Sprecher:innen und der Stellvertreter:innen.
 - Empfang und Diskussion des Berichts des:der Sprecher:innen.
 - Überprüfung und Genehmigung von Änderungen an der Ordnung des Clusters.
- (3) Die Projektleitungsversammlung trifft sich halbjährlich, um den Fortschritt des Clusters zu überprüfen und strategische Forschungsentscheidungen zu diskutieren. Protokolle jeder Sitzung werden angefertigt und den Mitgliedern zur Verfügung gestellt, um Transparenz und Verantwortlichkeit zu fördern.
- (4) Auf Antrag von mindestens fünf Projektleitenden müssen der:die Sprecher:innen innerhalb von vier Wochen eine außerordentliche Sitzung der Projektleitungsversammlung einberufen.
- (5) Die Projektleitungsversammlung arbeitet eng mit dem Leitungsteam und dem Lenkungskreis zusammen, um eine kohärente Strategie und operative Exzellenz sicherzustellen. Sie dient als wichtiges Bindeglied zwischen der strategischen Ausrichtung und der operativen Umsetzung des Forschungsprogramms des Clusters.

§ 11 Cluster Plenum (Cluster Plenary)

- (1) Das Cluster Plenum ist ein zentrales Forum, das die Identifikation aller Mitglieder mit den Zielen und der Arbeit des Clusters fördert. Es besteht aus allen Clustermitgliedern, einschließlich des nicht-wissenschaftlichen Personals. Das Cluster Plenum findet jährlich statt.
- (2) Funktionen des Cluster Plenums:
- Präsentation: Es werden Fortschritte in wissenschaftlichen Projekten und strukturellen Angelegenheiten vorgestellt und das Engagement der beteiligten Mitglieder geehrt.
 - Interaktion und Vorschläge: Alle Clustermitglieder sind eingeladen, Fragen zu stellen und Vorschläge zu allen den Cluster betreffenden Angelegenheiten zu machen.
 - Teamförderung: Ein soziales Rahmenprogramm fördert den Teamgeist und unterstützt interdisziplinäre Diskussionen, um die vielfältige Gemeinschaft des „Martian Mindset“ zu stärken.
- (3) Die Diskussionsinhalte und Vorschläge jedes Cluster Plenums werden protokolliert und allen Mitgliedern zur Verfügung gestellt, um Transparenz und Nachvollziehbarkeit zu gewährleisten.

§ 12 Wissenschaftlicher Beirat (Scientific Advisory Board)

- (1) Für den Exzellenzcluster bestellen der:die Sprecher:innen basierend auf Vorschlägen der Projektleitungsversammlung einen wissenschaftlichen Beirat. Mitglieder des Beirats sollen Persönlichkeiten aus dem In- und Ausland sein, die auf dem Forschungsgebiet des Exzellenzclusters international Anerkennung genießen. Der wissenschaftliche Beirat soll das Forschungsspektrum der am Exzellenzcluster durchgeführten Arbeiten widerspiegeln. Mitglieder des wissenschaftlichen Beirates werden für die Förderperiode des Exzellenzclusters berufen. Eine erneute Berufung ist möglich. Der wissenschaftliche Beirat wählt aus seiner Mitte eine:n Vorsitzende:n, welche:r die Beiratssitzungen leitet.

- (2) Der wissenschaftliche Beirat gibt Empfehlungen zum wissenschaftlichen Programm und zur strukturellen Entwicklung und nimmt Stellung zur strategischen Entwicklung des Exzellenzclusters. Er evaluiert die Fortschritte des Clusters in diesem Bereich.
- (3) Sitzungen des wissenschaftlichen Beirats sollen im zweijährlichen Turnus stattfinden. Sie werden in Absprache mit dem Beirat von dem:der Sprecher:innen des Exzellenzclusters einberufen. Der:die Vorsitzende übermittelt die Empfehlungen des Wissenschaftlichen Beirates an den Exzellenzcluster und den:die Rektor:in der Universität Bremen.

§ 13 Diversitäts- und Gleichstellungs-Beirat (Equity and Diversity Board)

- (1) Mitglieder sind der:die Konrektor:in für Internationalität, wissenschaftliche Qualifizierung und Diversität und ein:e Vertreter:in des Referats 04 Chancengleichheit der Universität Bremen. Der:die Sprecher:innen bestellen darüber hinaus eine:n (inter-)nationale:n wissenschaftliche:n Expert:in für Diversität und Gleichstellung. Mitglieder des Diversitäts- und Gleichstellungs-Beirates werden für die Förderperiode des Exzellenzclusters berufen. Eine erneute Berufung ist möglich. Der Beirat wählt aus seiner Mitte eine:n Vorsitzende:n. Zu den Aufgaben gehören die Leitung der Beiratssitzungen sowie die Übermittlung der Empfehlungen an den Exzellenzcluster und den:die Rektor:in der Universität Bremen.
- (2) Der Diversitäts- und Gleichstellungs-Beirat gibt Empfehlungen zu Aspekten und Fragen, die die Diversität und Gleichstellung der Clustermitglieder, die diversitätsfördernde strukturelle Entwicklung des Clusters sowie diversitätsbezogene Fragestellungen innerhalb des Forschungsprogramms betreffen. Er evaluiert die Fortschritte des Clusters in diesem Bereich.
- (3) Sitzungen des Diversitäts- und Gleichstellungs-Beirats sollen im zweijährlichen Turnus stattfinden. Sie werden in Absprache mit dem:der Vorsitzenden des Beirats von dem:der Sprecher:innen des Exzellenzclusters einberufen. Der:die Vorsitzende übermittelt die Empfehlungen des Diversitäts- und Gleichstellungs-Beirates an den Exzellenzcluster.

§ 14 Geschäftsstelle (Central Management Office) und Hub für Training und Unterstützung der Wissenschaftler:innen (Hub for Researcher Training and Support)

- (1) Die Geschäftsstelle des „Martian Mindset“ (Central Management Office, CMO) und der Hub für Training und Unterstützung der Wissenschaftler:innen (Hub for Researcher Training and Support, Hub) unterstützen die Leitung, die Wissenschaftler:innen und die Organe und Gremien des Clusters und sind verantwortlich für:
 - Die organisatorische Abwicklung der Aufgaben des Clusters, einschließlich der Verwaltung von ECR-Unterstützung, Gleichstellungsmaßnahmen, Wissenschaftskommunikation und Transferaktivitäten.
 - Die Unterstützung des:der Sprecher:innen, des Leitungsteams, der Projektleiter:innen und der Open-Idea Wissenschaftler:innen bei der Verwaltung ihrer Projekte, bei Ausschreibungs- und Einstellungsprozessen und beim Onboarding.
 - Die Vorbereitung und Koordination von Sitzungen sowie von Tagungen, Konferenzen und Workshops.

- Die Qualitätssicherung der strukturellen Maßnahmen des Clusters und deren Berichterstattung an den Lenkungskreis, einschließlich der Koordination der Beschaffung der Forschungsinfrastrukturen und Instrumentierung.
- (2) Die Geschäftsstelle und der Hub werden von einem:einer Geschäftsführer:in (Cluster Manager) geleitet. Diese Stelle ist verantwortlich für die übergeordnete Koordination aller strukturellen Maßnahmen, für die organisatorische Koordination der Clusterorgane, das Qualitätsmanagement und das Finanzcontrolling. In enger Zusammenarbeit mit dem:der wissenschaftlichen Koordinator:in stellt der:die Geschäftsführer:in eine starke Verbindung zwischen wissenschaftlichem und organisatorisch-administrativem Management sicher. Die Übertragung der Aufgaben an den:die Geschäftsführer:in erfolgt auf Vorschlag der:des Sprecher:innen durch die arbeitgebende Einrichtung.

§ 15 Beschlussfassungen, Wahlen, Protokollierung

- (1) Die Organe des Exzellenzclusters sind entscheidungsfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung die Hälfte aller stimmberechtigten Mitwirkenden anwesend ist. Im Lenkungskreis sind alle mitwirkenden Personen gemäß § 6 Abs. 1 stimmberechtigt. In den weiteren Organen des Exzellenzclusters sind alle Mitglieder des jeweiligen Gremiums stimmberechtigt, sofern diese Ordnung nichts anders bestimmt. Stimmrechtsübertragungen sind nicht möglich. Kann bei einer Einladung keine Entscheidungsfähigkeit erreicht werden, so liegt bei der nächsten einzuberufenden Sitzung unabhängig von der Anzahl der Anwesenden Entscheidungsfähigkeit vor, wenn in der Einladung besonders darauf verwiesen wurde.
- (2) Falls in dieser Ordnung nicht anders bestimmt, werden Beschlüsse in den Gremien des Exzellenzclusters mit der einfachen Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Bei Beschlüssen des Exzellenzclusters in wissenschaftlichen Angelegenheiten müssen die Hochschullehrer:innen über die Mehrzahl der Stimmen verfügen.
- (3) Beschlüsse im Umlaufverfahren sind entsprechend der Rahmengesäftsordnung der Universität möglich. Über Sitzungen der Organe des Exzellenzclusters wird ein Ergebnisprotokoll angefertigt, das allen Mitgliedern des jeweiligen Gremiums spätestens mit der Einladung zur nächsten Sitzung zugänglich gemacht wird.

§ 16 Interne Mittelverteilung

- (1) Mittelverwaltende Universität ist die Universität Bremen.
- (2) Der Exzellenzcluster verwaltet die eingeworbenen Drittmittel selbständig im Rahmen der Haushaltsgrundsätze der Universität Bremen. Über die Mittelverwendung wird regelmäßig berichtet und die Mittelbewirtschaftung umfasst sämtliche Personal-, Sach- und Konsumtivmittel sowie Investivmittel nach den Vorgaben der Universität Bremen. Größere Investitionen ab 150.000 € werden direkt über die DFG abgewickelt.
- (3) Die Grundsätze der Mittelbewirtschaftung des Exzellenzclusters werden unter der Berücksichtigung der haushaltsrechtlichen Vorschriften vom Leitungsteam festgelegt.

- (4) Der Lenkungskreis überwacht die Verteilung der Ressourcen, bereitet Finanzentscheidungen für neue Investitionen und Stellen im Rahmen der Open-Idea Competition vor und entscheidet über die Zuweisung von Projektmitteln an die verschiedenen Forschungs- und Querschnittsbereiche. Die Projektleitungsversammlung schlägt neue Projekte vor, trifft Entscheidungen über neue Investitionen und Stellen im Rahmen der Open-Idea Competition.
- (5) Die Leiter:innen der Forschungsfelder und Querschnittsbereiche legen jährlich eine aktualisierte Finanzplanung vor. Bei dieser Finanzplanung sind die Mitglieder des Exzellenzclusters angemessen zu beteiligen. Der Lenkungskreis prüft und genehmigt diese Finanzpläne, wobei die Gleichstellungs- und Diversitätsziele des Exzellenzclusters besonders zu berücksichtigen sind.

§ 17 Erfindungen und Nutzungsrechte

- (1) Als Arbeitsergebnisse werden alle Ergebnisse einschließlich der erstellten Berichte und Unterlagen bezeichnet, die von den Beteiligten bei den im Rahmen des Exzellenzclusters durchgeführten Arbeiten erzielt werden, insbesondere Know-How, Erfindungen, Schutzrechte, Urheberrechte, Computerprogramme. Rechtsverbindliche Regelungen zu Arbeitsergebnissen, Schutzrechten und Nutzungsrechten in Projekten mit Dritten bleiben unberührt. Dies betrifft insbesondere Geheimhaltungspflichten zwischen den einzelnen oder mehreren Partner:innen und Dritten.
- (2) Über die Gewährung von Nutzungsrechten, insbesondere auch für Zwecke außerhalb des Exzellenzclusters und nach Ablauf des Exzellenzclusters, sowie über die damit in Verbindung stehenden Einzelheiten verständigen sich alle Beitragenden im Einzelfall in einer gesonderten schriftlichen Vereinbarung.

§ 18 Publikationstätigkeit

- (1) Wissenschaftliche Ergebnisse, die aus Forschung am Exzellenzcluster mitwirkender Personen hervorgehen, sollen in geeigneter Form veröffentlicht werden.
- (2) In jeder Veröffentlichung ist gemäß den Vorgaben der DFG-Verwendungsrichtlinien auf die Förderung aus Mitteln der Exzellenzstrategie hinzuweisen.
- (3) Gemeinsame Arbeitsergebnisse werden nur im allseitigen Einvernehmen aller Autor:innen veröffentlicht.
- (4) Bei allen Veröffentlichungen ist darauf zu achten, dass die Anmeldung von Schutzrechten anderer Mitwirkender des Exzellenzclusters nicht beeinträchtigt wird.
- (5) Eine regelmäßige Berichterstattung über die wissenschaftliche Arbeit des Exzellenzclusters erfolgt außerdem gemäß den Bestimmungen des Bremischen Hochschulgesetzes.

§ 19 Konfliktmanagement und Schlichtung

- (1) Zur professionellen Handhabung von Konflikten und zur Förderung der Einhaltung der Cluster-Richtlinien wird eine Ombudsperson vom Lenkungskreis ernannt. Diese Person ist organisatorisch unabhängig vom Cluster, gehört einem Fachbereich an, der nicht am Cluster beteiligt ist, und hat direkten Zugang zur Universitätsleitung. Die Hauptaufgaben umfassen die Unterstützung bei der Aufklärung von Fehlverhalten und die Beratung in Konfliktfällen, wobei absolute Vertraulichkeit gewährleistet wird.

- (2) Bei Bedarf setzt die Projektleitungsversammlung einen Schlichtungsausschuss ein. Dieser Ausschuss ist zuständig für die Beratung und Bearbeitung von Einsprüchen eines Mitglieds gegen Entscheidungen der Organe oder Anweisungen des:der Sprecher:innen, die das Mitglied unmittelbar betreffen. Der Ausschuss unterbreitet innerhalb eines Monats einen Schlichtungsvorschlag an das betreffende Organ oder Gremium oder an den:die Sprecher:innen.

§ 20 Schlussbestimmungen und Inkrafttreten

- (1) Die Wissenschaftliche Einrichtung Exzellenzcluster „Martian Mindset“ wird für die Dauer der Förderung des Exzellenzclusters eingerichtet. Vorschläge zur Änderung dieser Ordnung bedürfen einer qualifizierten Zweidrittelmehrheit der Mitglieder der Projektleitungsversammlung. Änderungsanträge sind der Projektleitungsversammlung zusammen mit der Einladung schriftlich vorzulegen. Änderungen der Ordnung sind vor der Beschlussfassung der relevanten Organe der Universität Bremen mit der DFG abzustimmen und den in § 1 Abs. 1 Satz 2 genannten Partner-einrichtungen zur Kenntnis zu geben.
- (2) Diese Ordnung tritt mit der Genehmigung durch die Rektorin der Universität Bremen in Kraft und wird im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Bremen veröffentlicht.

Bremen, den 10.12.2025

Die Rektorin der Universität Bremen

**Aufnahmeordnung für den hochschulübergreifenden Masterstudiengang
„Digital Media (Media Informatics/Media Design)“
an der Hochschule für Künste Bremen
und an der Universität Bremen**

Vom 10. Dezember 2025

Die Rektorin der Hochschule für Künste Bremen hat am 8. Januar 2026 und die Rektorin der Universität Bremen am 12. Januar 2026 nach § 110 Absatz 3 des Bremischen Hochschulgesetzes i.V.m § 33 Absatz 6 BremHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2007 (Brem.GBl. S. 339), zuletzt geändert durch Geschäftsverteilung des Senats vom 2. September 2025 (Brem.GBl. S. 674), und § 3 Absatz 2 des Bremischen Hochschulzulassungsgesetzes (BremHZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. November 2010 (Brem.GBl. S. 548), zuletzt geändert durch Geschäftsverteilung des Senats vom 2. September 2025 (Brem.GBl. S. 674), die Aufnahmeordnung für den Masterstudiengang „Digital Media (Media Informatics/Media Design)“ in der nachstehenden Fassung genehmigt.

§ 1

Aufnahmevoraussetzungen und -verfahren

(1) Aufnahmevoraussetzungen für den Masterstudiengang „Digital Media (Media Informatics/Media Design)“ (Kurztitel: „Digital Media“) und dessen Studienrichtungen „Medieninformatik“ (Universität Bremen) und „Mediengestaltung“ (Hochschule für Künste) sind:

- a) Der Nachweis eines ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses (Bachelor oder Diplom/Master einer Universität, einer Fachhochschule oder einer vergleichbaren in- oder ausländischen Hochschule) mit Studienleistungen im Umfang von mindestens 180 Leistungspunkten (Credit Points = CP) nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) in den Disziplinen Digitale Medien, Informatik, Gestaltung, Medientechnik, Medienwissenschaften oder einem verwandten Fachgebiet, oder in einem Studiengang, der keine wesentlichen Unterschiede in Inhalt, Umfang und Anforderungen zu jenen erkennen lässt, mit Studienleistungen im Umfang von mindestens 180 CP nach dem ECTS oder Leistungen, die keine wesentlichen Unterschiede in Inhalt, Umfang und Anforderungen erkennen lassen.
- b) Das Erreichen einer Gesamtnote von 2,5 oder besser in der Bewertung gemäß § 4 Absätze 2 bis 5.
- c) Kenntnisse der englischen Sprache, die mindestens dem Niveau der Stufe C1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER) entsprechen. Der Nachweis ist auch erbracht, wenn Bewerberinnen und Bewerber ihre Hochschulzugangsberechtigung oder einen berufsqualifizierenden Hochschulabschluss in englischer Sprache erworben haben.
- d) Bei den Bewerberinnen und Bewerbern für die Studienrichtung Mediengestaltung (Abschluss mit dem akademischen Grad M.A.) ist die künstlerische Befähigung Aufnahmevoraussetzung. Diese wird durch die Aufnahmekommission auf der Grundlage eines einzureichenden Portfolios, ggf. in Verbindung mit einem persönlichen Gespräch, festgestellt. Ein Portfolio mit relevanten eigenen Arbeiten ist ebenfalls der Bewerbung für die Studienrichtung Medieninformatik beizulegen.
- e) Motivationsschreiben, welches das besondere Interesse am Studienfach „Digital Media“ begründet.

(2) Über die Anerkennung von Leistungen bzw. Studiengängen nach Absatz 1 Buchstabe a und über die Bewertung nach Absatz 1 Buchstabe d entscheidet die jeweils zuständige Auswahlkommission.

(3) Die Bewerbung kann auch erfolgen, wenn das vorangegangene Studium bis zum Bewerbungsschluss eines Jahres noch nicht abgeschlossen ist, jedoch Leistungen im Umfang von mindestens 150 CP erbracht worden sind. Erfüllt die Bewerbung die weiteren Aufnahmevoraussetzungen nach § 1 Absatz 1 Buchstaben a, b, d und e, kann die Zulassung unter der Bedingung erfolgen, dass alle Leistungen für den ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss und der Nachweis der Sprachkenntnisse gemäß § 1 Absatz 1 Buchstabe c spätestens zwei Wochen nach Lehrveranstaltungsbeginn des Masterstudiengangs erbracht sind. Die entsprechenden Urkunden und Zeugnisse, die zugleich das Bestehen der Abschlussprüfung nachweisen, sind in diesem Fall bis spätestens zum 31. Dezember bzw. 30. Juni (bei Studienbeginn im Sommersemester) desselben Jahres einzureichen.

(4) Das Sekretariat für Studierende der Universität Bremen überprüft bei den Bewerbungen für die Studienrichtung Medieninformatik das Vorhandensein der formalen Aufnahmevoraussetzungen. Sind die für das Studium erforderlichen Aufnahmevoraussetzungen erfüllt, so wird die Bewerberin oder der Bewerber für das Studium zugelassen, sofern die Anzahl der Bewerbungen die Zulassungszahl gemäß § 4 Absatz 1 nicht übersteigt.

(5) Das Dezernat 1 „Studentische und akademische Angelegenheiten/Büro für Studierende“ der Hochschule für Künste überprüft bei den Bewerbungen für die Studienrichtung Mediengestaltung das Vorhandensein der formalen Aufnahmevoraussetzungen. Sind die für das Studium erforderlichen Aufnahmevoraussetzungen erfüllt, so wird die Bewerberin oder der Bewerber für das Studium zugelassen, sofern die Anzahl der Bewerbungen die Zulassungszahl gemäß § 4 Absatz 1 nicht übersteigt.

§ 2

Semesterbeginn

Bewerberinnen und Bewerber für den Masterstudiengang „Digital Media“ werden jeweils zum Wintersemester der Universität Bremen und der Hochschule für Künste zugelassen. Semesterbeginn ist der 1. Oktober. Fortgeschrittene werden zum jeweiligen Sommersemester und Wintersemester zugelassen, Semesterbeginn ist der 1. April bzw. der 1. Oktober.

§ 3

Form und Frist der Anträge

(1) Die Bewerbung und die Nachweise gemäß § 1 sind bis zum Bewerbungsschluss elektronisch über das Bewerbungsportal der jeweiligen Hochschule einzureichen. Nähere Informationen finden sich auf den Webseiten der Universität Bremen unter www.uni-bremen.de/master und der Hochschule für Künste unter <https://application.hfk-bremen.de>.

(2) Zur Immatrikulation, spätestens aber zwei Wochen nach Lehrveranstaltungsbeginn des Masterstudiengangs, sind die in Absatz 3 genannten Nachweise in Papierform einzureichen. Von Unterlagen, die nicht in deutscher oder englischer Sprache verfasst sind, sind deutschsprachige Übersetzungen beizufügen. Die Übersetzungen müssen von einem in Deutschland vereidigten, beeidigten oder ermächtigten Übersetzungsbüro vorgenommen worden sein.

(3) Folgende Nachweise sind für beide Studienrichtungen in Papierform vorzulegen:

- Annahmeerklärung,
- Nachweise aller in § 1 bestimmten Aufnahmevoraussetzungen,
- Darstellung des bisherigen Studienverlaufs (Leistungen in CP, Transcript of Records oder vergleichbares Dokument),
- ein Portfolio relevanter eigener Arbeiten für die jeweilig gewählte Studienrichtung (Mediengestaltung oder Medieninformatik) im Studium der „Digital Media“.

(4) Der Bewerbung einer oder eines Fortgeschrittenen muss der Nachweis von für den Master anrechenbaren Leistungen im Umfang von mindestens 10 CP beigefügt werden.

- Für eine Bewerbung als Fortgeschrittene oder Fortgeschrittener zum Sommersemester ist dieser Nachweis bei Zulassungsbeschränkung des Studiengangs bis zum 15. Januar, bei nicht zulassungsbeschränkten Studiengängen bis zwei Wochen nach Lehrveranstaltungsbeginn des Masterstudiengangs einzureichen.
- Für eine Bewerbung als Fortgeschrittene oder Fortgeschrittener zum Wintersemester ist dieser Nachweis bei Zulassungsbeschränkung des Studiengangs bis zum 31. Mai, bei nicht zulassungsbeschränkten Studiengängen bis zwei Wochen nach Lehrveranstaltungsbeginn des Masterstudiengangs einzureichen.

(5) Bewerbungsschluss für das Wintersemester ist der 31. Mai und für das Sommersemester (nur für Fortgeschrittene) der 15. Januar. Die angegebenen Fristen sind Ausschlussfristen.

§ 4

Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber

(1) Die Zahl der Studienplätze für jede Studienrichtung kann beschränkt werden und wird ggf. jährlich neu festgesetzt. Übersteigt die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber, die die Aufnahmevoraussetzungen nach § 1 erfüllen, die vorhandenen Kapazitäten in der jeweiligen Studienrichtung, wird eine Rangfolge gemäß Absatz 2 gebildet, nach der die Studienplätze vergeben werden.

(2) Die Auswahlkommissionen gemäß § 5 bewerten die Bewerbungsunterlagen auf der Grundlage des in den Absätzen 3 bis 5 dargestellten Bewertungsschemas.

(3) Bei Bewerberinnen und Bewerbern der Studienrichtung Mediengestaltung führt die Auswahlkommission auf Basis des Portfolios eine Vorauswahl durch. Mit der so ausgewählten Gruppe führt die Auswahlkommission im Anschluss ein persönliches Auswahlgespräch durch, um festzustellen, ob die Studienbewerberin bzw. der Studienbewerber die besondere künstlerische Befähigung für ein Studium an einer Kunsthochschule besitzt. Die künstlerische Befähigung wird von mindestens zwei Mitgliedern der Auswahlkommission festgestellt und in einer Note zusammengefasst.

(4) Bei Bewerberinnen und Bewerbern der Studienrichtung Medieninformatik ergibt sich das Bewertungsschema wie folgt:

- a) Gesamtnote des vorangegangenen Abschlusses bzw. des zum Zeitpunkt der Bewerbung erreichten Notendurchschnitts von mindestens 150 CP (doppelte Gewichtung),

- b) fachliche Relevanz des Erststudiums für die angestrebte Studienrichtung Medieninformatik (doppelte Gewichtung),
- c) Inhalt, Ausarbeitung und fachliche Relevanz des Portfolios für die angestrebte Studienrichtung Medieninformatik (doppelte Gewichtung),
- d) gegebenenfalls Relevanz und Qualität bisheriger beruflicher Tätigkeiten und Praktika im Hinblick auf die angestrebte Studienrichtung Medieninformatik, sofern solche vorliegen (einfache Gewichtung).

Für die Buchstaben b bis d werden durch mindestens zwei Mitglieder der Auswahlkommission Noten in Zehntelschritten von 1,0 (sehr gut) bis 5,0 (mangelhaft) vergeben. Die Gesamtnote wird wie folgt ermittelt: Die Produkte aus Note und jeweiligem Gewicht werden addiert; die so berechnete Summe wird durch die Summe der Gewichte dividiert.

(5) Die Auswahlkommissionen bilden auf der Grundlage der nach den Absätzen 3 und 4 vorgenommenen Bewertung je Hochschule eine Rangfolge nach der erzielten Note unter den Bewerberinnen und Bewerbern, die mindestens die Note 2,5 erreicht haben.

(6) Eine Auswahl nach Härtegesichtspunkten gemäß § 31 der Studienplatzvergabeverordnung ist möglich. Die Studienplätze der Härtequote (5 v.H.) werden auf Antrag an Bewerberinnen und Bewerber vergeben, für die die Nichtzulassung eine außergewöhnliche Härte bedeuten würde. Eine außergewöhnliche Härte liegt insbesondere vor, wenn besondere soziale oder familiäre Gründe in der Person der Bewerberin oder des Bewerbers die sofortige Aufnahme des Studiums zwingend erfordern. Die Rangfolge wird durch den Grad der außergewöhnlichen Härte bestimmt.

(7) Über die Zulassung zum Studium und Widersprüche gegen ablehnende Bescheide entscheidet die Rektorin oder der Rektor der jeweiligen Hochschule.

§ 5

Auswahlkommissionen

Zur Wahrnehmung der durch diese Ordnung zugewiesenen Aufgaben wird jeweils eine Auswahlkommission für die Studienrichtung Medieninformatik und für die Studienrichtung Mediengestaltung eingesetzt. Die Mitglieder beider Auswahlkommissionen werden vom Gemeinsam beschließenden Ausschuss (GbA) des Studiengangs „Digital Media“ gewählt. Sie bestehen jeweils aus

- 3 Hochschullehrenden,
- 1 akademischen Mitarbeitenden,
- 1 Studierenden.

Die Amtszeit der Mitglieder beträgt ein Jahr. Alle Mitglieder der Kommissionen sind stimmberechtigt.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tag nach der Genehmigung durch die Rektorin oder den Rektor der Hochschule für Künste Bremen und durch die Rektorin oder den Rektor der Universität Bremen in Kraft. Sie wird im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Bremen bzw. an geeigneter Stelle der Hochschule für Künste veröffentlicht und gilt für die Zulassung ab dem

Wintersemester 2026/27. Die Aufnahmeordnung vom 30. Juni 2021 tritt mit Inkrafttreten der vorliegenden Ordnung außer Kraft.

Genehmigt, Bremen, den 8. Januar 2026

Die Rektorin
der Hochschule für Künste Bremen

Genehmigt, Bremen, den 12. Januar 2026

Die Rektorin
der Universität Bremen

